



**Entgeltordnung
für die Sport- und Kulturhalle Aufhausen
vom 26. Juni 2024**

§ 1 Entgelte für Veranstaltungen, Kautions – Höhe und weitere Regelungen

Für die Nutzung der Halle wird folgendes Entgelt erhoben:

- | | |
|---|----------------------|
| (1) Sportveranstaltungen , gesamte Halle (inkl. Foyer) | 148,00 € zzgl. MwSt. |
| (2) Pflichtspiele , gesamte Halle (inkl. Foyer) | 106,00 € zzgl. MwSt. |
| (3) Sonstige, nichtsportliche Veranstaltungen | |
| a) sofern Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird | |
| - gesamte Halle (inkl. Foyer) | 567,00 € zzgl. MwSt. |
| - Hallenhälfte (inkl. Foyer) | 307,00 € zzgl. MwSt. |
| b) sofern kein Eintritt/Unkostenbeitrag verlangt wird | |
| - gesamte Halle (inkl. Foyer) | 195,00 € zzgl. MwSt. |
| - Hallenhälfte (inkl. Foyer) | 118,00 € zzgl. MwSt. |
| c) private Veranstaltungen | |
| - gesamte Halle (inkl. Foyer) | 426,00 € zzgl. MwSt. |
| - Hallenhälfte (inkl. Foyer) | 248,00 € zzgl. MwSt. |
| (4) Foyer
(ausschließliche Nutzung, unabhängig von Anmietung der Halle) | 59,00 € zzgl. MwSt. |
| (5) Das jeweilige Entgelt wird für eine Veranstaltungsdauer von bis zu 6 Stunden (gerechnet von der Öffnung bis zur Schließung der Halle) erhoben. | |
| (6) Für jede weitere angefangene Stunde wird ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 % des jeweiligen Entgelts berechnet. | |
| (7) Das Entgelt enthält die Vorbereitungszeit (z.B. für Auf- und Abbau, Probe) für eine Veranstaltung am Veranstaltungstag. Für jeden weiteren Vor- oder Nachbereitungstag (z.B. für Auf- und Abbau, Probe) wird ein pauschales Entgelt in Höhe von 82,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben.
Erfolgt der Abbau unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, so wird hier kein zusätzliches Entgelt fällig. | |

- (8) Die Entgelte werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.
- (9) Eine **Kaution** in angemessener Höhe kann seitens der Stadtverwaltung erhoben werden.

§ 2 Zuschläge für Veranstaltungen – Höhe und weitere Regelungen

(1) Höhe der Zuschläge

a) Energiepauschale

für die Nutzung der gesamten Halle bzw. der Hallenhälfte

von Oktober bis April

- bei Sportveranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 42,50 € zzgl. MwSt.
- bei sonstigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 85,00 € zzgl. MwSt.

Außerhalb der Heizperiode (Mai bis September) ermäßigt sich der Betrag um ein Drittel und beträgt:

- bei Sportveranstaltungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 28,00 € zzgl. MwSt.
- bei sonstigen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3 56,50 € zzgl. MwSt.

b) Reinigung

Im Entgelt nach § 1 sind 3 Stunden **Reinigung** enthalten. Jede weitere Stunde wird mit 40,20 € zzgl. MwSt. (Stand 01.03.2024) pro angefangener Stunde berechnet. Der Stundensatz wird der tariflichen Entwicklung im öffentlichen Dienst (TVöD) angepasst.

c) Küchenbenutzung

89,00 € zzgl. MwSt.

zzgl. ev. notwendiger Reinigungskosten nach § 2 Abs. 1 b)

(2) Bestuhlung/Hallenbodenabdeckung

Die Be- und Entstuhlung erfolgt durch den Mieter in Absprache mit dem Hausmeister. Im Weiteren ist bei Veranstaltungen eine Hallenbodenabdeckung (Schutzboden) notwendig. Dieser wird vom Mieter unter Aufsicht und in Abstimmung mit dem Hausmeister ausgelegt. Be- und Entstuhlung sowie Auf- und Abbau der Hallenbodenabdeckung zählen nicht zur Vor- und Nachbereitungszeit nach § 1 Abs. 7.

- (3) Bei Notwendigkeit eines **Verantwortlichen** oder einer **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**, insbesondere für Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, zur Prüfung der technischen Aufbauten und/oder während der Veranstaltung werden dem Mieter die Kosten hierfür in Rechnung gestellt.

- (4) Bei Notwendigkeit einer **Brandsicherheitswache** werden dem Mieter die Kosten für den Einsatz nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten für Sanitätsdienst und Security.

- (5) Die Zuschläge werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Entgelt-Ermäßigungen:

- a) Bei **ausschließlichen Jugendveranstaltungen** ermäßigt sich das Entgelt und der Zeitzuschlag gem. § 1 **um 50 %**.
- b) Handelt es sich nur **teilweise** um eine **Jugendveranstaltung**, so wird für den Teil der Veranstaltung, der nicht Jugendveranstaltung ist, das volle Entgelt und der volle Zeitzuschlag gem. § 1 berechnet. Falls dadurch die Gesamtdauer der Veranstaltung gem. § 1 Abs. 5 noch nicht erfasst ist, wird für jede weitere angefangene Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts berechnet.
- c) Bei **nichtsportlichen Veranstaltungen gem. § 1 Abs. 3** von gemeinnützigen oder mildtätigen Geislinger Vereinen und Organisationen;
der Ortsverbände politischer Parteien sowie
bei der Belegung durch städtische Einrichtungen
ermäßigt sich das Entgelt **um 60 %**.
- d) Bei **Weihnachts- und Jahresabschlussfeiern** von gemeinnützigen oder mildtätigen Geislinger Vereinen und Organisationen sowie von kirchlichen Gruppierungen
ermäßigt sich das Entgelt **um 70 %**.
Die Ermäßigung gilt unabhängig davon, ob der Nutzer eine Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht ausrichtet oder nicht.

(2) Werden von einem Mieter an einem Tag zwei Veranstaltungen durchgeführt, so gilt dies als eine Veranstaltung.

(3) Bei den Veranstaltungen nach § 3 Abs. 1 und 2 werden zum Entgelt die Zuschläge nach § 2 in voller Höhe erhoben.

(4) **Kein Entgelt, aber Zuschläge** nach § 2 werden erhoben

- a) bei Kinderweihnachtsfeiern von Geislinger Vereinen.
b) bei Veranstaltungen von den der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Organisationen, wenn kein Eintritt erhoben wird.
c) bei einer Veranstaltung eines Geislinger Vereins, bei dem dieser örtlicher Ausrichter für einen Fachverband ist. Dem Verein steht dieses Recht einmal im Jahr zu.

§ 4 Entgelt für den Übungsbetrieb Sport – Höhe und weitere Regelungen

(1) Für die Nutzung der Halle durch Geislinger Vereine, Organisationen und sonstige Nutzer zur Durchführung des Trainingsbetriebs wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

pro Stunde 2,50 € zzgl. MwSt.

Grundlage für die Berechnung des Nutzungsentgelts ist der vereinbarte Belegungsplan.

- (2) Die Vereine sind für den Auf- und Abbau der Sportgeräte selbst verantwortlich.
- (3) Das Entgelt wird zuzüglich der gesetzlich geschuldeten **Mehrwertsteuer** mit dem jeweils geltenden Steuersatz erhoben und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Stadt im Sinne des Steuerrechts besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der Sport- und Kulturhalle Aufhausen vom 4. November 2020, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.